

ZH_OBERGERICHT PQ230046 vom 29. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230046

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230046 du 29 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230046 del 29 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ (Beschwerdeführer) und B._____ (Beschwerdegegnerin) sind die verheirateten Eltern von C._____, geb. tt. mm. 2012.

E. 1.1

Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Sie haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB).

E. 1.2

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Gefährdung des Kindes, die Anlass zu einem (fortdauernden) Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gibt, muss darin liegen, dass das Kind im Umfeld der Eltern oder des Elternteils nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Auf welche Ursachen die Gefährdung des Kindeswohls zurückzuführen ist, spielt keine Rolle. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Eltern an der Gefährdung ihres Kindes ein Verschulden trifft. An die Würdigung der konkreten Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Alle Kindesschutzmassnahmen müssen erforderlich sein und es ist immer die mildeste erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität; BGer 5A_318/2021 vom 19. Juni 2021, E. 3.1). Eine Fremdunterbringung ist dann angebracht, wenn nur diese erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 2 m.H.). Andererseits setzt der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht voraus, dass ambulante Massnahmen bereits erfolglos versucht wurden; massgebend ist, dass aufgrund der Umstände nicht damit gerechnet werden kann, es lasse sich die Gefährdung mit solchen abwenden (BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 310 N 4; BGE 90 II 471, 474).

- 21 - 2.

E. 2

Mit Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung - Einzelgericht, vom 2. September 2020 wurde festgehalten, dass die Parteien seit dem 3. Dezember 2019 getrennt leben. Die Obhut über C._____ wurde ihnen mit wechsellösender Betreuung übertragen. Die Vereinbarung der Parteien wurde in Bezug auf die Kinderbelange genehmigt und es wurde für C._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet (KESB act. 8). Mit Urteil vom 17. Dezember 2021 betreffend Abänderung des Eheschutzentscheids wurde das Gesuch des Beschwerdeführers um Zuteilung der alleinigen Obhut an ihn abgewiesen. Die Eltern wurden angewiesen, mit den Fachpersonen der Stiftung Jugendnetzwerk D._____, allfälligen Nachfolgeorganisationen oder weiteren beigezogenen Fachpersonen sowie mit der Beistandsperson des Sohnes zu kooperieren und die von diesen Personen vorgegebenen Termine zuverlässig wahrzunehmen (KESB act. 23).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsbeistandung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO).

- 34 - Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 2 Rz. 39 ff.; act. 4/6-13) und das Verfahren ist nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Dem Beschwerdeführer ist die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Der Rechtsbeistand wird der Kammer noch eine Aufstellung über seine Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung befunden werden kann. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass er zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.5

Vor dem Hintergrund der beschriebenen emotionalen Belastung C.____s und des Unvermögens der Eltern, C._____ die erforderliche Unterstützung zu gewähren, haben die KESB und die Vorinstanz zu Recht eine Kindswohlfährdung bejaht, welche den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erfordert, und zwar ohne dass es zusätzlich eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens bedurfte. Massgeblich ist nicht primär, auf welche spezifische Ursache die Gefährdung des Kindeswohls im elterlichen Setting zurückzuführen ist. Eine Fremdplatzierung ist dann vorzunehmen, wenn nur sie erlaubt, die Entwicklung des Kindes in geordnete Bahnen zu lenken (vorne E. IV./1.2). Zuvor wurden die Parteien in der Erziehung C.____s während rund zweieinhalb Jahren unterstützend begleitet, was zu keiner massgeblichen Verbesserung geführt hatte. Vielmehr berichteten die involvierten Fachpersonen von einer andauernden und sich zuspitzenden Gefährdung C.____s im damaligen elterlichen Setting. Auf diese übereinstimmenden Berichte und Einschätzungen kann abgestellt werden, ohne dass es zusätzlich eines Gutachtens bedürfte. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erscheint angesichts der bisherigen weitreichenden "ambulanten" Interventionen die Einholung eines Gutachtens auch nicht erforderlich, um zu eruieren, welche anderen, weniger einschneidenden Massnahmen anstelle der Fremdplatzierung angeordnet werden könnten (vgl. act. 2 Rz. 35). Solche

Massnahmen, die nicht bereits er- folglos versucht wurden und erfolgversprechend erscheinen, sind nicht zu erken- nen. Auch der Beschwerdeführer vermag keine zu nennen. Die Vorinstanz hat schliesslich richtig darauf hingewiesen, dass die von der Beschwerdegegnerin beantragte psychiatrische Abklärung und eine psychotherapeutische Begleitung C.____s angesichts der im elterlichen Umfeld gründenden Gefährdung eine Platzierung nicht zu ersetzen vermöchten. 2.6.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, C.____ sei (nicht bei den Eltern, sondern umgekehrt) im Kinderheim E.____ gefährdet. Dort gehe es ihm sowohl physisch als auch psychisch sehr schlecht (act. 2 Rz. 21). Der Beschwerdeführer

- 30 - verweist darauf, dass C.____ bei einem Schwimmbadbesuch einen Asthmaan- fall erlitten und vom Kinderheim nicht adäquat behandelt worden sei (sogleich E. 2.6.2), dass sich die Gewichtsprobleme C.____s massiv verschlimmert hätten (E. 2.6.3), er von einem Kind geschlagen worden sei und sich verletzt habe sowie von anderen Kindern gemobbt werde (E. 2.6.4) und er zum ersten Mal eine unge- nügende Schulnote bekommen habe (E. 2.6.5). 2.6.2 Hinsichtlich des Asthmaanfalls C.____s im Schwimmbad führt der Be- schwerdeführer aus, C.____ habe von einem Rettungsschwimmer gerettet wer- den müssen, gleichwohl habe man seitens des Kinderheims aber in der Folge auf einen Arztbesuch verzichtet, sondern sich eigenmächtig dazu entschieden, ihm einen Hustensirup zu verabreichen. Als er (der Beschwerdeführer) C.____ am darauffolgenden Samstag im Kinderheim abgeholt habe, habe dieser kaum atmen können. Er habe ihn auf den Notfall des N.____-spitals gebracht, wo er wegen hochgradigem allergischen Asthmas verbunden mit seinem Übergewicht für drei Stunden habe beatmet werden müssen. Ausserdem seien ihm Asthma- Medikamente verschrieben worden, welche er (der Beschwerdeführer) sogleich in der Apotheke geholt und das Kinderheim entsprechend informiert habe. Das Kin- derheim selbst habe die ganze Geschichte heruntergespielt und lediglich gemeint, dass C.____ beim Austritt am Samstag kein Fieber gehabt habe, weshalb für sie alles in Ordnung gewesen sei, auch wenn C.____ aussergewöhnlich stark ge- schwitzt habe. Fakt sei aber, dass es schliesslich er (der Beschwerdeführer) ge- wesen sei, welcher sich am Wochenende um die gesundheitlichen Belange von C.____ habe kümmern und die entsprechenden Asthma-Medikamente habe be- sorgen müssen, obwohl er die wenige Zeit, welche er mit C.____ verbringen dür- fe, selbstverständlich gerne anderweitig als im Spital verbringen würde (act. 2 Rz. 25 f.). Wie sich die Sache genau zugetragen hat, muss offen bleiben. Der Beschwerde- führer verweist als Beleg auf einen Bericht des Stadtspitals N.____ vom 3. Juni 2023 (act. 4/3). Aus diesem ergibt sich im Wesentlichen, dass C.____ seit fünf Tagen starken Heuschnupfen gehabt habe (bekannte Gräserallergie) und ein hochgradiger Verdacht auf allergisches Asthma bronchiale bestehe. Zudem wur-

- 31 - de eine Adipositas festgestellt. Dass eine Beatmung notwendig geworden sei, lässt sich dem Bericht nicht entnehmen. Verständlich ist im Übrigen zwar, dass der Beschwerdeführer die Wochenenden mit C.____ lieber nicht im Spital oder der Apotheke verbringt. Daraus kann allerdings nichts Wesentliches abgeleitet werden. 2.6.3 Der Beschwerdeführer führt weiter an, die Gewichtsprobleme von C.____ hätten sich seit seiner Fremdplatzierung massiv verschlimmert. Sie, die Eltern, seien vor der Fremdplatzierung wegen der beginnenden Gewichtsprobleme bei der Kinderärztin von C.____ gewesen. Diese habe einen Ernährungsplan für C.____ erarbeitet, an welchen sie sich strikt gehalten hätten. Kurz nach seinem Eintritt in das Kinderheim sei dieses mit C.____ jedoch trotz Kenntnis seiner Gewichtsprobleme in den McDonalds gegangen (act.

2 Rz. 27). Die Gewichtsprobleme C.____s sind seit langem bekannt, wurden mehrfach thematisiert und waren in der Vergangenheit ein Streitpunkt zwischen den Eltern (vgl. z.B. BR act. 12/2; KESB act. 96/1 S. 3, act. 127 S. 9, act. 128/1 S. 2); sie haben keineswegs erst "vor der Fremdplatzierung" begonnen. Bereits im vorangehenden Jahr hatte C.____ gemäss der Kinderärztin 15 Kilogramm zugenommen (vgl. KESB act. 127 S. 21). Die Problematik liegt auch kaum bei einem einmaligen oder sporadischen McDonalds-Besuch mit dem Kinderheim, sondern bei der täglichen Ernährung. Im ärztlichen Bericht des Stadtsitals N.____ vom 3. Juni 2023 wird etwa empfohlen, auf gezuckerte Getränke zu verzichten (act. 4/3 S. 2). 2.6.4 Der Beschwerdeführer verweist im Weiteren auf eine E-Mail der Beiständin vom 11. Juli 2023 (act. 4/4), wonach C.____ in der Schule den Unterschenkel gebrochen habe und im Kinderspital habe medizinisch versorgt werden müssen. Er (der Beschwerdeführer) sei von seinem Sohn allerdings informiert worden, dass er von einem Kind geschlagen worden und dann gestürzt sei. Gemäss C.____s Ausführungen werde er auch regelmässig von anderen Kindern gemobbt, was in seinem früheren Umfeld nie geschehen sei (act. 2 Rz. 28). C.____, so hält der Beschwerdeführer fest, habe nur einen Wunsch, nämlich zu ihnen in sein altes, bekanntes und geliebtes Umfeld zurückzukehren (act. 2 Rz. 21).

- 32 - Nicht eruierbar ist mangels weiterer Angaben, was bei der Verletzung C.____s genau passiert ist. Ernst zu nehmen sind aber selbstverständlich Äusserungen C.____s, wonach er gemobbt werde. Dabei ist es gemäss dem Bericht der Beiständin vom 9. Mai 2023 auch dem Kinderheim bewusst, dass es unter den Kindern und Jugendlichen zu Konflikten kommt, denen sich auch C.____ ausgesetzt sehe, und dass dies für ihn zeitweise schwierig sei (vgl. act. 43 S. 1 f.). Soweit es nicht nur um die üblichen Konflikte, sondern etwa um fortgesetzte Schiknereien und Gemeinheiten gehen sollte, wären Schule und Heim gefordert, C.____ und die anderen Kinder zu schützen und ein Klima zu schaffen, in dem solches unterbleibt. Auf der anderen Seite kann mit der Vorinstanz festgehalten werden, dass seitens des Heims auch mitgeteilt wurde, dass die Kinder und Erwachsenen der E.____ C.____ mit seiner ruhigen, motivierten und humorvollen Art sehr gerne mögen. Auch beim Besuch des ehemaligen Horts von C.____ habe er die Rückmeldung erhalten, sehr zufrieden und munter zu wirken. C.____ habe in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es ihm wohl sei und er sowohl in der E.____ als auch in der Schule bereits Freundschaften geschlossen habe (act. 43 S. 1). Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, erscheint es im Übrigen in der schwierigen Situation einer Fremdplatzierung nicht ungewöhnlich, wenn ein Kind sich gleichzeitig wünscht, bei seinen Eltern zu sein. Die Vorinstanz weist auch richtig darauf hin, dass das Verhalten des Beschwerdeführers massgeblich dazu beigetragen haben dürfte, dass die Eingewöhnung im Heim nicht immer einfach war und ist. 2.6.5 Schliesslich sieht der Beschwerdeführer im Umstand, dass C.____ zum ersten Mal eine ungenügende Zeugnisnote habe, einen klaren Hinweis auf die schlechte psychische und physische Verfassung von C.____ (act. 2 Rz. 29). Allerdings können aus einer einzelnen Zeugnisnote (3-4 im Mathematik; act. 4/5) von vornherein keine Schlüsse gezogen werden. Im Übrigen ist es keineswegs so, dass C.____ bisher keinerlei schulische Probleme gehabt hätte. C.____ benötigte auch in der Vergangenheit schulisch viel Unterstützung (wobei hier der Hort in der Vergangenheit hilfreich war; vgl. KESB act. 127 S. 8) und auch in der Schule fiel auf, dass C.____ gute und schlechte Tage hatte (s. dazu KESB act. 127 S. 7 und vorne E. III.1).

- 33 - 2.6.6 Nach dem Ausgeführten gibt die Kritik des Beschwerdeführers keinen Anlass, die grundsätzliche Eignung des Kinderheims E._____ in Frage zu stellen. 3.

E. 3

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) wies mit Beschluss vom 21. Juli 2022 einen Antrag des Beschwerdeführers auf einen Wechsel der Beistandsperson ab und passte deren Auftrag an (KESB act. 78). Mit Eingabe vom 16. September 2022 beantragte die Beiständin bei der KESB die vorläufige superprovisorische Platzierung C._____s zur Organisation einer geeigneten Unterbringung mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (KESB act. 95). Im Weiteren beantragte sie die Veranlassung und Gewährung einer psychologischen und/oder therapeutischen Begleitung und Betreuung von C._____, die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens über beide Eltern und die Einsetzung einer Verfahrensvertretung (KESB act. 95 S. 4; s.a. KESB act. 96/1). Die KESB verzichtete auf eine superprovisorische Anordnung, gewährte den Beteilig-

- 4 - ten das rechtliche Gehör und nahm weitere Abklärungen vor (vgl. KESB act. 99 ff.). Mit Verfügung vom 29. September 2022 ernannte die KESB für C._____ eine Verfahrensbeiständin nach Art. 314abis ZGB (KESB act. 105). Die Kindesvertreterin erstattete ihre Stellungnahme am 29. November 2022 (KESB act. 127). Nach der Durchführung von Anhörungen mit den Parteien (KESB act. 150 und 155) und C._____ (KESB act. 163) sowie der Erstattung verschiedener Eingaben durch die Parteien, die Beiständin und die Kindesvertreterin (vgl. KESB act. 109, 133, 141, 151, 156) erging der Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 (KESB act. 176). C._____ wurde per 15. Februar 2023 unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern in der Stiftung Kinderheim E._____, F._____/G._____, untergebracht (Dispositiv-Ziffer 1). Die Eltern wurden angewiesen, C._____ das vorgesehene Vorstellungsgespräch und den Schnupperaufenthalt zu ermöglichen (Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Der Beiständin wurde der Vollzug der angeordneten Unterbringung übertragen (vgl. Dispositiv-Ziffer 4) und sie wurde eingeladen, bei Veränderungen entsprechend Antrag zu stellen (Rückkehr in elterlichen Haushalt oder Umplatzierung; Dispositiv-Ziffer 5). Im Weiteren wurde die Betreuung von C._____ durch seine Eltern während der Platzierung geregelt (Dispositiv-Ziffer 6) und wurden die Aufgaben der Beiständin den veränderten Verhältnissen angepasst (Dispositiv-Ziffer 7). Die Anträge betreffend Einschränkung der elterlichen Sorge, Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens sowie Erstellung einer kinderpsychiatrischen Begutachtung wurden abgewiesen (Dispositiv-Ziffern 8-10). Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Dispositiv-Ziffer 12).

E. 3.1

Zusammenfassend ist festzuhalten: Wie die Vorinstanz im Rahmen ihrer eingehenden Begründung dargelegt hat, war das Wohl C._____s im elterlichen Betreuungssetting gefährdet und drängte sich eine Fremdplatzierung auf. Die Eltern können oder wollen die schwierige Situation C._____s, wie sie von den zahlreichen Fachpersonen geschildert wurde, nicht wahrnehmen bzw. wahrhaben. Die bisher getroffenen umfangreichen Massnahmen vermochten zu keiner Entspannung der Situation zu führen, so dass mildere Massnahmen nicht erfolgversprechend waren und sind. Auch die an den Beschwerdeführer gerichtete Mahnung der Vorinstanz erscheint unter den gegebenen Umständen angemessen. Nicht zu sehen ist aufgrund der Behauptungs- und Aktenlage

schliesslich, dass das Kinderheim E. _____ für die Unterbringung von C. _____ nicht geeignet wäre.

E. 3.2

Die Beschwerde ist abzuweisen. V. 1. Die Entscheidgebür für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 800.– festgesetzt (§ 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; s. zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sogleich E. 2). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 2.

E. 4

Gegen den Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Februar 2023 Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (Vorinstanz). Er beantragte unter anderem sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses und die Rückplatzierung von C. _____ zu den Eltern (BR act. 1). Das Verfahren wurde unter der Nummer VO.2023.16 angelegt. Mit Eingabe vom 21. Februar 2023 erhob auch die Beschwerdegegnerin Beschwerde gegen den Beschluss der KESB vom 24. Januar 2023 (BR act. 24/1). Das Verfahren wurde unter der Nummer VO.2023.18 angelegt. Die Beschwerdegegnerin beantragte u.a. die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1, 4, 5, 6, 7c) und d), 9 und 10 des angefoch-

- 5 - tenen Beschlusses, die Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens, die Anordnung einer kinderpsychiatrischen Abklärung und einer Psychotherapie, die Fortführung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und die Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung (BR act. 24/1 S. 2). Im Weiteren ersuchte sie um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteistandung (BR act. 24/1 S. 2).

E. 5

Die Vorinstanz holte (im Verfahren Nr. VO.2023.16) eine Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2023 (BR act. 8) und eine Vernehmung der KESB vom 9. März 2023 ein (BR act. 14; s.a. BR act. 24/8). Die Kindesvertreterin verzichtete mit Eingabe vom 6. März 2023 auf eine weitere Stellungnahme und verwies auf ihre bisherigen Stellungnahmen vom 29. November 2022 und 13. Dezember 2022 (BR act. 10). Der Beschwerdeführer reichte am 7., 10., 13., 20., 21. und 27. März 2023 weitere Eingaben ein (BR act. 11-13, 17-18, 20-23). Die Beschwerdegegnerin erstattete (im Verfahren Nr. VO.2023.18) am 22. März 2023 eine Stellungnahme (BR act. 24/10). Mit Beschluss vom 20. April 2023 vereinigte die Vorinstanz die beiden Verfahren Nr. VO.2023.16 und Nr. VO.2023.18 unter der erstgenannten Verfahrensnummer. Zudem wies sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab (BR act. 26). Es folgten weitere Eingaben der Parteien (vgl. BR act. 29 und 31). Auf entsprechende Aufforderung hin nahm die Beiständin mit Eingabe vom 9. Mai 2023 zum bisherigen Verlauf von C. _____s Aufenthalt im Kinderheim E. _____ Stellung (BR act. 32 und 43). Mit Eingabe vom 12. Mai 2023 zeigte der neue Rechtsvertreter des Beschwerdeführers das Vertretungsverhältnis an; zudem ersuchte er um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsverteistandung (BR act. 35). Auch der Beschwerdeführer persönlich wandte sich weiterhin mit diversen Eingaben und E-Mails an die Vorinstanz (vgl. BR act. 38, 40, 44). Die Beschwerdegegnerin liess sich mit Eingabe vom 26. Mai 2023 vernehmen (BR act. 45). Die Vorinstanz bewilligte den Parteien am 13. Juli 2023 die unentgeltliche Rechtspflege und erliess gleichzeitig folgendes Urteil (act. 7): "I. Die Beschwerden der

Parteien werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschluss Nr. 514 der Kindes- und Erwach-

- 6 - senenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 24. Januar 2023 wird vollumfänglich bestätigt. II. Der Beschwerdeführer wird ermahnt, abwertende und negative Bemerkungen über das Kinderheim E._____, deren Mitarbeiten- den sowie weitere involvierte Fachpersonen gegenüber C._____ sowie in dessen Anwesenheit zu unterlassen. III. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'800.00 festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt, wobei ihre jeweiligen Anteile zu- folge der ihnen bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstwei- len auf die Gerichtskasse genommen werden. Über die Kosten für die Vertretung des Kindes im vorliegenden Beschwerdeverfahren und über die Verlegung dieser Kosten wird mit separatem Entscheid befunden. IV. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. V. (Rechtsmittel) VI. Einem allfälligen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen. VII. (Mitteilung)"

E. 6

Mit Eingabe vom 4. August 2023 erhob der Beschwerdeführer bei der Kam- mer Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): 1. Dispositiv-Ziffern I und II des Urteils der Vorinstanz seien aufzu- heben und dem Beschwerdeführer sei umgehend das Aufent- haltsbestimmungsrecht über den noch minderjährigen Sohn, C._____, geboren tt. mm. 2012, zu erteilen. 2. Dispositiv-Ziffern III und IV des Urteils der Vorinstanz seien auf- zuheben und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen und dem Be- schwerdeführer sei eine angemessene Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich 7. 7% MwSt.) zu Lasten der Staatskasse." Im Weiteren beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, einschliesslich der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (act. 2 S. 2). Die vorinstanzlichen Akten des Bezirksrats (act. 8/1-52, zitiert als "BR act.") und der KESB (act. 9/1-207, zitiert als "KESB act.") wurden beigezogen (vgl. act. 6). Das Verfahren ist spruchreif.

- 7 - II. 1.

E. 7

S. 26 m.H.a. KESB act. 9/1 S. 6). Daran würde auch eine erneute Installierung einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung nichts ändern, fehle der Be-

- 15 - schwerdegegnerin doch die hierfür notwendige Einsicht und Fähigkeit zur Verar- beitung und Umsetzung der notwendigen erzieherischen Themen (act. 7 S. 26). Erschwerend komme vorliegend hinzu, dass die elterlichen psychischen Erkrän- kungen von den Eltern gegenüber C._____ tabuisiert würden. C._____ habe ge- genüber verschiedenen Fachpersonen teils realistische, teils diffuse Ängste vor- gebracht. Insbesondere fürchte er, dass seine Eltern erneut erkranken könnten. Er fühle sich mit seinen Ängsten alleine gelassen (act. 7 S. 26 m.H.a. KESB act. 127 S. 20 f.). Soweit die Beschwerdegegnerin darauf verweise, dass C._____ den Willen geäussert habe, weiterhin im Familienverbund der Eltern und damit im da- maligen Setting "Eltern, Schule und Hort" bleiben zu wollen, und der Kindesvertre- terin vorwerfe, dessen Willen nicht korrekt wiederzugeben (act. 7 S. 27 m.H.a. BR act. 24/1 Ziff. 32), könne ihr nicht gefolgt werden. Die Kindesvertreterin begründe nachvollziehbar mit zahlreichen Beispielen, worauf sie die inkonsistenten und wi- dersprüchlichen (nonverbalen und verbalen) Willensäusserungen von C._____ stütze. Es sei auch verständlich, dass sich C._____ ambivalent äussere.

C._____ fühle sich mit seinen Eltern verbunden, sei emotional von ihnen abhängig, möchte sie nicht verletzen und erzürnen und sei besorgt um ihre Gesundheit. Diesen Loyalitätskonflikt von C._____ dürfte der Hinweis des Vaters, dass er bei einer Platzierung seine Eltern kaum mehr sehen werde, erheblich verstärkt haben. Gleichzeitig dürfte für C._____ als zehnjähriges Kind auch das Verlassen seines gewohnten Umfeldes, worunter auch der Hort falle, mit starker Verunsicherung verbunden gewesen sein. Einhergehend mit der Kindesvertreterin sei deshalb davon auszugehen, dass er durch die erwähnten Ängste eingeschränkt sei, seine Willensäusserung in ihrer altersgemässen stabilen und autonomen Ausrichtung zu formulieren (act. 7 S. 27 m.H.a. KESB act. 127 S. 19 f.). Ausserdem sei der Wille eines Kindes zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, er dürfe jedoch nicht das alleinige Element bei der Entscheidungsfindung bilden. Es sei nämlich nicht Sache des Kindes, über seinen Aufenthaltsort zu entscheiden, wenn es im elterlichen Setting gefährdet sei, sondern in erster Linie der Kindesschutzbehörde; anderes würde klar dem Kindeswohl widersprechen. Vor diesem Hintergrund habe die KESB bei ihrer Beurteilung zu Recht das Schwergewicht auf die Bedürfnislage von C._____ gelegt (act. 7 S. 27). Von beiden Eltern werde sodann wiederholt der Hort als

- 16 - Grund vorgebracht, welcher für den Verbleib von C._____ im elterlichen Setting spreche (act. 7 S. 28 m.H.a. BR act. 32/1 S. 2 Ziff. 11 und 24/1 Ziff. 37). Tatsächlich werde der Hort, den C._____ seit mehreren Jahren an fünf Tagen die Woche besucht habe, von verschiedenen Seiten als wesentlicher sozialer Schutzfaktor im damaligen elterlichen Setting genannt. Gemäss C._____s Angaben sei die Hortleiterin I._____ seine engste ausserfamiliäre Bezugsperson gewesen (act. 7 S. 28 m.H.a. KESB act. 127 S. 7). Der Hort sei entsprechend zweifelsfrei ein wichtiger und langjähriger Zufluchtsort für C._____ gewesen. Die Eltern würden jedoch verkennen, dass der Hort als schulische Betreuungseinrichtung zwar als niederschwellige Unterstützungsmassnahme in Frage komme, jedoch nicht geeignet sei, die vorliegend elterlichen Defizite auszugleichen und C._____s Bedürfnisse umfassend, stabil und nachhaltig zu gewährleisten. Ausserdem zeigten gerade auch die Rückmeldungen aus dem Hort klar auf, dass C._____ im damals elterlichen Setting über einen längeren Zeitraum erheblich gefährdet gewesen sei, woran auch die Unterstützung des Horts nichts zu ändern vermocht habe. Angesichts der grossen emotionalen Not von C._____ und dem elterlichen Unvermögen, dieser Not angemessen zu begegnen und C._____s Wohl zu gewährleisten, spreche somit auch der Umstand, dass der Hort ein wichtiger Rückzugsort für C._____ gewesen sei, nicht gegen eine Fremdplatzierung (act. 7 S. 28). Vor diesem Hintergrund sei einhergehend mit der KESB und der Kindesvertreterin davon auszugehen, dass die Eltern aufgrund ihrer psychischen und somatischen Erkrankungen, des bis anhin latenten bzw. wiederkehrenden Paarkonflikts, ihrer fehlenden Problemeinsicht bzw. der externalisierenden Problemzuschreibung des Vaters, ihrer geringen Erziehungskompetenzen, der sozialen Isolation, der Sprachschwierigkeiten und der besonderen Bedürfnisse von C._____ nicht in der Lage seien, C._____s körperliches und psychisches Wohlbefinden, sein Selbstwertgefühl und seine Selbstwirksamkeit adäquat zu stützen, zu fördern und C._____s emotionale Not anzuerkennen (act. 7 S. 28 f.). Die Eltern und C._____ seien während mehr als zwei Jahren mit diversen Massnahmen und Angeboten unterstützt worden. Weder die Beistandschaft, die Sozialpädagogische Familienbegleitung, das Kinder-Coaching noch die weiteren aufgegebenen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik-Therapie, IF-Begleitung, Schulsozialarbeit, Hort) hät-

- 17 - ten vermocht, C._____ im elterlichen Setting genügend zu unterstützen und zu fördern und so die Gefährdung von C._____ abzuwenden (act. 7 S. 29). Das Jugendnetzwerk D._____ habe die Sozialpädagogische Familienbegleitung nach rund zwei Jahren beendet, weil sie trotz Intervention bei den Eltern keine Verbesserung des Kindeswohls festgestellt hätten (act. 7 S. 29 m.H.a. KESB act. 147); mit dem Vater sei es zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit gekommen, die Mutter habe sich schlussendlich ebenfalls nicht mehr gemeldet (act. 7 S. 29 m.H.a. KESB act. 149). Ausserdem fehle ihr die Fähigkeit zur Verarbeitung und Umsetzung der gegebenen erzieherischen Anleitungen (act. 7 S. 29). Das Unvermögen der Eltern, das Wohl C._____s zu gewährleisten, sei bereits durch die übereinstimmenden Rückmeldungen sämtlicher involvierten Fachpersonen, welche die Familie in den vergangenen rund zweieinhalb Jahren unterstützend begleitet hätten, ausreichend belegt. Eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens bedürfe es nicht. Ausserdem hätte ein solches an den bereits bestehenden elterlichen Defiziten und damit der strukturell systemischen Belastung von C._____ nichts geändert (act. 7 S. 30 m.H.a. KESB act. 151); vielmehr wäre hierfür zum Schutz von C._____ vor einem Loyalitätskonflikt ebenfalls eine Fremdplatzierung zu prüfen gewesen (act. 7 S. 30 m.H.a. KESB act. 128/2). Die KESB habe weiter zurecht darauf hingewiesen, dass auch eine Therapie von C._____ das vorliegend auf verschiedenen Ebenen instabile Familiensystem nicht zu stabilisieren und damit eine Platzierung zu ersetzen vermocht hätte; eine solche komme lediglich als Begleitmassnahme zur Unterstützung von C._____ in Frage (act. 7 S. 30 m.H.a. BR act. 2 E. II.21). Da die Schwierigkeiten insbesondere im instabilen Umfeld sowie den mangelhaften Kompetenzen der Eltern lägen, vermöge auch eine psychiatrische Abklärung von C._____ keine Platzierung zu ersetzen. Eine diesbezügliche Weisung genüge entsprechend offensichtlich nicht (act. 7 S. 30 m.H.a. BR act. 24/1 Ziff. 29). Es seien folglich keine geeigneten mildereren Massnahmen begründet oder ersichtlich (act. 7 S. 30 f.). Was die Ausführungen der Eltern betreffe, wonach es C._____ im Kinderheim nicht gut gehe, er viel weine und sich sehnlichst eine Rückkehr nach Hause wünsche, sei es nicht ungewöhnlich, dass sich ein Kind in der schwierigen Situation einer Fremdplatzierung ambivalent verhalte und sich an die neue Situation zuerst

- 18 - einmal gewöhnen muss. Deshalb überrasche es nicht, dass die Situation für C._____ weiterhin schwierig sei. Auch den Rückmeldungen des Kinderheims E._____ könne entnommen werden, dass es für C._____ durchaus herausfordernde Momente gebe, insbesondere in Konfliktsituationen unter den Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig habe C._____ bei einem kürzlichen Besuch seines ehemaligen Horts zufrieden und munter gewirkt und von Freundschaften in Heim und Schule erzählt (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 1). Weiter werde der Umstand, nun quasi drei Zuhause (Mutter/Vater/E._____) und somit auch mehrere Bezugspersonen zu haben, als für C._____ belastend beschrieben (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 2). Ein nicht unerheblicher Grund für diese Belastung dürfte dabei das deplatzierte und unangemessene Verhalten des Vaters sein. So liessen die unangenehmen Zwischenfälle mit dem Vater aufhorchen, als dieser das Kinderheim E._____ sowohl im Beisein von C._____ als auch anderer Kinder als Kindergefängnis bezeichnet, Fachpersonen beleidigend betitelt, im Optikergeschäft ohne Rücksicht auf C._____ dessen Kinderheim-Bezugsperson beschuldigt oder anlässlich des Schulbesuchstags aufgrund seines unangemessenen Verhaltens aus dem Schulzimmer verwiesen werden müssen (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43 S. 2). Dieses Verhalten des Vaters zeige klar, dass er weiterhin nicht in der Lage sei, zugunsten der Interessen von C._____ seine Emotionen und Handlungen zu kontrollieren. Damit bringe er C._____ einerseits in

einen Loyalitätskonflikt. Andererseits seien diese Konfrontationen des Vaters für C. _____ äusserst belastend und beschämend (act. 7 S. 32 m.H.a. BR act. 43). Mit dieser destruktiven Kommunikation gefährde der Vater das Wohl von C. _____, weshalb er gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zu ermahnen sei, abwertende und negative Bemerkungen über das Kinderheim E. _____, deren Mitarbeitenden sowie weitere involvierte Fachpersonen gegenüber C. _____ sowie in dessen Anwesenheit zu unterlassen. Der Umstand, dass die neue Situation für C. _____ – wie auch für seine Eltern – weiterhin mit grossen Herausforderungen verbunden sei, spreche jedoch nicht gegen die Eignung des Kinderheims. Vielmehr seien die Eltern erneut daran zu erinnern, dass es weiterhin ihre Aufgabe sei, C. _____ auch in Momenten der Trauer und Unsicherheit positiv zu begleiten und zu unterstützen. Dies bedeute auch, sich C. _____ gegenüber positiv über das Kinderheim

- 19 - E. _____ zu äussern oder zumindest negative Äusserungen zu unterlassen, um ihm den Umgang mit der neuen Situation zu erleichtern (act. 7 S. 33). Zusammenfassend sei das Kindeswohl im elterlichen Setting massiv gefährdet und mildere Massnahmen hätten sich als unzureichend erwiesen, weshalb die Unterbringung von C. _____ im Kinderheim E. _____ sowie die damit in Verbindung stehenden Aufgabenanpassungen in der bestehenden Beistandschaft verhältnismässig und dringend angezeigt gewesen seien. Was die Regelung des persönlichen Verkehrs angehe, sei diese zwar mitangefochten. Keine der Parteien begründe jedoch näher, inwiefern diese Regelung abgeändert werden solle. Ausserdem werde sie von den Eltern und C. _____ gelebt, wenn auch die Eltern in eigener Initiative die Betreuung untereinander abtauschten (act. 7 S. 33 f. m.H.a. BR act. 43). 2. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Fremdplatzierung von C. _____ sei weder gerechtfertigt noch verhältnismässig und entsprechend schnellstmöglich wieder aufzuheben, ebenso die an ihn gerichtete Ermahnung. Der von der Vorinstanz angeführte Elternkonflikt bestehe nicht mehr und die weiteren geltend gemachten Risikofaktoren seien nicht gegeben. C. _____ sei es vor seiner Fremdplatzierung gut gegangen. Demgegenüber sei C. _____ durch die Fremdplatzierung gefährdet. Auf die einzelnen Vorbringen ist nachfolgend einzugehen.

- 20 - IV. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.